



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 10/2015

Schleswig, 12. August 2015

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 83 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015
- Seite 84 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Schleswig – Sondergebiet "Einzelhandel" an Gallberg und Klosterhofer Straße – hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 85 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Einzelhandel zwischen Stadtfeld, Schubyastraße und Feldstraße – hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 86 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich Dr.-Kirchhoff-Platz, westlich der St.-Jürgener Straße – hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 87 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schleswig - Gebiet Paulihof zwischen dem Gehege Tiergarten, der Husumer Straße, der Flensburger Straße und dem Fürstengarten – hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 88 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 (neu) der Stadt Schleswig - Gebiet östlich der Moltkestraße zwischen Seminarweg und Matthias-Claudius-Straße – hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 13. Juli 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	295.000 EUR		44.223.400 EUR	44.518.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.900 EUR		47.758.200 EUR	47.770.100 EUR
Jahresfehlbetrag		283.100 EUR	3.534.800 EUR	3.251.700 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.000 EUR		41.708.600 EUR	42.003.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.900 EUR		42.636.200 EUR	42.648.100 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 249,57 Stellen auf 250,57 Stellen.

Schleswig, 10. August 2015

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(LS)

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Schleswig – Sondergebiet "Einzelhandel" an Gallberg und Klosterhofer Straße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schleswig am 13.02.2012 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Sondergebiet „Einzelhandel“ an Gallberg und Klosterhofer Straße – wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 nochmals in der Fassung des Beschlusses vom Dezember 2011 mit Ausfertigung vom 11.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.02.2012 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 12.08.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2015 vom 12. August 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Einzelhandel zwischen Stadtfeld, Schubysteiraße und Feldstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schleswig am 13.02.2012 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Schleswig – Sondergebiet Einzelhandel zwischen Stadtfeld, Schubysteiraße und Feldstraße - wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 nochmals in der Fassung des Beschlusses vom Dezember 2011 mit Ausfertigung vom 11.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.02.2012 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 12.08.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2015 vom 12. August 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 10.09.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich Dr.-Kirchhoff-Platz, westlich der St.-Jürgener Straße – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schleswig am 14.09.2012 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Schleswig – Gebiet nördlich Dr.-Kirchhoff-Platz, westlich der St.-Jürgener Straße – wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 nochmals in der Fassung des Beschlusses vom September 2012 mit Ausfertigung vom 11.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.09.2012 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 12.08.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2015 vom 12. August 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 09.09.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schleswig - Gebiet Paulihof zwischen dem Gehege Tiergarten, der Husumer Straße, der Flensburger Straße und dem Fürstengarten - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schleswig am 27.09.2013 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schleswig - Gebiet Paulihof zwischen dem Gehege Tiergarten, der Husumer Straße, der Flensburger Straße und dem Fürstengarten - wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 nochmals in der Fassung des Beschlusses vom September 2013 mit Ausfertigung vom 11.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.09.2013 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 12.08.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2015 vom 12. August 2015

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 24.04.2006 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 (neu) der Stadt - Gebiet östlich der Moltkestraße zwischen Seminarweg und Matthias-Claudius-Straße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schleswig am 15.05.2006 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 (neu) der Stadt Schleswig - Gebiet östlich der Moltkestraße zwischen Seminarweg und Matthias-Claudius-Straße - wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 (neu) nochmals in der Fassung des Beschlusses vom April 2006 mit Ausfertigung vom 11.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 (neu) tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.05.2006 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleswig, 12.08.2015

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2015 vom 12. August 2015